



Prof. Dr. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard)  
Institut für Öffentliches Recht  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Johann Wolfgang Goethe-Universität

Postfach 11 19 32  
D-60054 Frankfurt am Main  
Senckenberganlage 31 (Hausanschrift)  
D-60325 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 7 98 - 2 86 54  
Telefax (0 69) 7 98 - 2 27 91  
E-mail Sacksofsky@jur.uni-frankfurt.de

An den  
Vorsitzenden  
des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 15/4466**

27. April 2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anbei erhalten Sie meine schriftliche Stellungnahme zu

**Konsequenzen der Landesregierung aus dem „Kopftuch-Urteil“ des  
Bundesverfassungsgerichts**

Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 15/3008

**1. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts**

Das Bundesverfassungsgericht hat es den Ländern überlassen, ob sie das Kopftuch einer muslimischen Lehrerin in der Schule zulassen wollen oder nicht. Dabei hat es ausdrücklich betont, dass „die einzelnen Länder zu verschiedenen Regelungen kommen können“ (BVerfG, 2 BvR 1436/02 vom 3.6.2003, Absatz-Nr. 47, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20030603\\_2bvr143602.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20030603_2bvr143602.html)). So ist vorstellbar, dass in manchen Ländern Lehrerinnen mit Kopftuch unterrichten dürfen, in anderen nicht.

Der Landesgesetzgeber hat aber nur die Freiheit, das Ausmaß religiöser Bezüge in der Schule *generell* neu zu bestimmen. Bisher wurde staatliche Neutralität in Deutschland als „offene und übergreifende“ Neutralität (Absatz-Nr. 43) gedeutet, die Raum für religiöse Bekundungen lässt, so lange sie nicht missionieren, indoktrinieren oder dazu führen, dass sich der Staat selbst mit einer bestimmten Religion identifiziert. Will ein Land von diesem Modell abrücken und Religion grundsätzlich (jedenfalls für Lehrer) aus der Schule verbannen, muss dies nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in gleicher Weise für alle Religionen gelten: Wenn muslimische Lehrerinnen kein Kopftuch tragen dürfen, kann es auch kein Kreuz und keine Kippa in der Schule geben.

Es ist hingegen nicht möglich, wie es Gesetzesentwürfe in verschiedenen Ländern versuchen, zwei unvereinbare Dinge miteinander zu vereinen: das muslimische Kopftuch aus der Schule herauszuhalten, während die Darstellung christlicher Traditionen zulässig bleibt. Denn dies verstößt gegen „das Gebot strikter Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensrichtungen“ (Absatz-Nr. 39). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung betont, dass die Einführung einer Dienstpflicht, die es Lehrern verbietet, in ihrem äußeren Erscheinungsbild ihre Religionszugehörigkeit erkennbar zu machen, „nur begründet und durchgesetzt werden kann, wenn Angehörige unterschiedlicher Religionsgemeinschaften dabei gleich behandelt werden“ (Absatz-Nr. 71). Gegen diese strikte Gleichbehandlung der Religionen kann auch nicht die Formulierung in der Entscheidung angeführt werden, dass die „einzelnen Länder zu verschiedenen Regelungen kommen“ könnten, „weil bei dem zu findenden Mittelweg auch Schultraditionen, die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre mehr oder weniger starke religiöse Verwurzelung berücksichtigt werden“ dürften. Dieser Satz darf nicht isoliert gelesen werden, sondern muss im Zusammenhang mit den oben erwähnten Aussagen verstanden werden. Danach spielen Schultradition und konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung nur insofern eine Rolle, als sie Auswirkungen darauf haben, wie stark der Weg in den Laizismus beschritten wird. Die Gleichbehandlung der Religionen ist zentraler Inhalt der im Grundgesetz garantierten Glaubensfreiheit.

## 2. Kopftuchverbot aus politischen Gründen

Als Argument für ein Kopftuchverbot wird vielfach angeführt, dass das Kopftuch als politisches Symbol für Vorstellungen stehe, die mit zentralen verfassungsrechtlichen Werten nicht in Einklang stünden. Dieser Argumentation kann so nicht gefolgt werden: Zwar bedienen sich islamistische Fundamentalisten des Kopftuchs als Symbol und erzwingen dessen Tragen. Nicht möglich ist jedoch, einen entsprechenden Umkehrschluss zu ziehen: Aus dem Tragen eines Kopftuchs folgt nicht zwingend, dass die Trägerin dem islamistischen Fundamentalismus anhängt. Angesichts der in sozialwissenschaftlichen Studien belegten Selbstzeugnisse kopftuchtragender Frauen, welche das Kopftuch für sich als Hilfsmittel für mehr Freiheit empfinden, erlaubt das bloße Tragen des Kopftuchs nicht einmal, mit zwangsläufiger Sicherheit auf eine Einstellung zu schließen, die mit der grundgesetzlich konzipierten Gleichberechtigung von Männern und Frauen nicht in Einklang stünde.

Selbstverständlich sollen Extremisten nicht in den Schuldienst übernommen werden; Gleiches gilt für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Ansicht vertreten, Frauen müssten Männern gegenüber eine untergeordnete Rolle einnehmen. Ob aber eine Person die Werte des Grundgesetzes ablehnt, kann nur im Einzelfall festgestellt werden. Das bloße Tragen eines Kopftuches indiziert dies nicht. Angesichts der Vielfalt der möglichen Deutungsmöglichkeiten ist es unzulässig, dem Kopftuch einen entsprechenden „objektiven Erklärungsgehalt“ beizumessen. Die Zuschreibung „objektiver“ Erklärungsgehalte, insbesondere die Umdeutung potentiell religiöser Symbole ins Politische, ist dem Staat im Rahmen der Glaubensfreiheit versagt. In Übertragung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Schächturteil kommt es insofern auch nicht darauf an, dass es Musliminnen ohne Kopftuch gibt, sondern entscheidend ist allein das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Der Islam hat genauso verschiedene Strömungen wie die anderen großen Religionen. Aus Bekleidungs Vorschriften, auch wenn diese aus christlich-abendländischer Tradition heraus als fremd, unnötig oder einschränkend empfunden werden, notwendig auf extremistische Einstellung zu schließen, greift zu kurz.

### **3. Konsequenzen bei unveränderter Gesetzeslage**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich keine Handlungsverpflichtung für den Gesetzgeber, sondern er kann auf eine Neuregelung verzichten. Dies hätte zur Folge, dass das Tragen eines Kopftuches allein kein Grund ist, um an der Eignung einer Lehrkraft zu zweifeln. Ergibt sich aber aus anderen Gründen, etwa bestimmten Äußerungen oder Verhaltensweisen einer Person, dass sie Grundwerte der Verfassung ablehnt, fehlt es ihr schon nach bisherigem Gesetzesrecht an der notwendigen Eignung. Eine solche Lehrerin (sei sie Muslimin, Angehörige einer anderen oder gar keiner Religion) darf nicht in den Schuldienst übernommen werden.

### **4. Zur Rolle des Schulfriedens**

Potentielle Konflikte mit Eltern von Schülern sind nicht geeignet, ein Kopftuchverbot zu rechtfertigen. Eltern haben kein Recht darauf zu bestimmen, welchem Erscheinungsbild die Lehrer zu entsprechen haben, welche ihre Kinder an einer staatlichen Schule unterrichten. Dies wird offensichtlich, wenn man sich nur vorstellte, dass sich Eltern gegen einen Lehrer mit anderer Hautfarbe wehren würden. Genauso wenig gibt es ein Recht an einer nichtkonfessionellen Schule, den Staat auf die Einstellung von Lehrern nur einer bestimmten Religion zu verpflichten.

### **5. Zusammenfassende Ergebnisse:**

Wenn ein Land sich entscheiden sollte, kein Kopftuch mehr an Schulen zuzulassen, geht dies nur über den Weg eines generellen Verbotes aller religiösen Symbole (außerhalb des Religionsunterrichts). Nach meiner Auffassung trüge es der Rolle der Glaubensfreiheit jedoch besser Rechnung, sich nicht in Richtung Laizismus zu bewegen, sondern die Erkennbarkeit der

religiösen Überzeugung einer Person (selbstverständlich nicht: Missionierung oder Indoktrinierung) in der Schule zuzulassen. Ich empfehle daher, auf ein neues Gesetz zu verzichten und islamische Fundamentalistinnen (genauso wie andere Personen, die den Grundwerten der Verfassung widersprechen) im Einzelfall mangels Eignung auf Grundlage der geltenden Rechtslage nicht als Lehrerin einzustellen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Prof. Dr. Ute Sacksofsky